

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen

Vom 7. November 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Januar 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Public Health/Pflegewissenschaft“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Der Masterstudiengang Public Health/Pflegewissenschaft umfasst die Studienrichtungen Pflegewissenschaft und Gerontologie, Versorgungsforschung und Gesundheitssystem sowie Präventionsforschung und Gesundheitsförderung. In allen Studienschwerpunkten müssen gemäß Anlage 1 die folgenden Module belegt werden:

- Modul 1 Naturwissenschaftliche Ansätze
- Modul 2 Sozialwissenschaftliche Ansätze
- Modul 3 Gesundheitspolitik und -recht

- Modul 4 Gesundheitsökonomie
- Modul 5 Qualitätsmanagement
- Modul 6 Statistik/Epidemiologie
- Modul 8 Empirische Sozialforschung
- Modul 9 Abschlussmodul

Für die **Studienrichtung Pflegewissenschaft und Gerontologie** müssen gemäß Anlage 1 dazu die folgenden Module belegt werden:

- Modul 71 Pflegewissenschaftliche Handlungsfelder
- Modul 72 Pflegeforschung

Für die **Studienrichtung Versorgungsforschung und Gesundheitssystem** müssen die Studierenden gemäß Anlage 1 die folgenden Module belegen:

- Modul 73 Versorgungseinrichtungen und -segmente
- Modul 74 Neue Versorgungsmodelle und Versorgungsforschung

Für die **Studienrichtung Präventionsforschung und Gesundheitsförderung** müssen die Studierenden gemäß Anlage 1 die folgenden Module belegen:

- Modul 75 Prävention und Gesundheitsförderung
- Modul 76 Gesundheitsförderung in spezifischen Settings

(2) Studierende der Studienrichtung Pflegewissenschaft und Gerontologie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die Studienrichtungen Versorgungsforschung und Gesundheitssystem oder Prävention und Gesundheitsforschung wechseln.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(5) Module im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Kurzklausur (60 Minuten)
2. Thesenpapier und Disputation in der Lehrveranstaltung
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Formen für Prüfungsvorleistungen zulassen.

(5) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(6) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können zweimal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des/der Modulbeauftragten entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Klausur (mindestens 2 Stunden, maximal 4 Stunden)
2. Hausarbeit (ca. 15 Seiten, Bearbeitungsdauer 6 Wochen)
3. mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
4. schriftlich ausgearbeitete Referate mit Disputation

Die Prüfungsformen können kombiniert werden, wobei sich der Prüfungsaufwand entsprechend verteilt und die Zusammensetzung der Modulnote entsprechend gewichtet wird. Die konkrete Verteilung auf die einzelnen Prüfungsformen ist im Anhang 1 festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin die Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Prüfungen nach Absatz 2, Ziffer 2-4 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden.

(6) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(7) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(8) Ist der oder die Studierende durch einen wichtigen Grund an der ordnungsgemäßen Anmeldung oder Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm

bzw. ihr auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt werden. Der Antrag gemäß Satz 1 muss unverzüglich nach Eintreten der Gründe schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt und glaubhaft gemacht werden.

(9) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 56 BremHG erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt der oder die Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Module mit den zugeordneten Leistungspunkten und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 7

Studienberatung

(1) Zu Beginn des Wintersemesters findet für die Studierenden des ersten Semesters eine Einführung statt. Sie dient der ersten Orientierung im Studium. Die Studierenden sollen die Einrichtungen und die Lehrenden des Studiengangs kennen lernen.

(2) Die Studierenden werden im ersten Semester einem Mentor/einer Mentorin zugeordnet. Mentoren/Mentorinnen sind Lehrende des Fachbereichs.

(3) Nach dem ersten Studienjahr informiert sich der Studiendekan/die Studiendekanin über die bis dahin erbrachten Studienleistungen der Studierenden. Studierenden, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht 42 CP erworben haben, wird eine Studienberatung angeboten.

(4) Überschreitet ein Studierender/eine Studierende die Regelstudienzeit um zwei Semester, ohne sich zur Masterarbeit gemeldet zu haben, so wird er/sie unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Fachstudienberatung teilzunehmen; folgt der Studierende/die Studierende der Einladung nicht, kann er/sie exmatrikuliert werden.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit mit Kolloquium und einem begleitenden Seminar. Für das Abschlussmodul werden 22 CP vergeben.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 88 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:

- erfolgreicher Abschluss der Module 1–6

- erfolgreicher Abschluss eines Studienschwerpunktes.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auch bei noch ausstehendem Nachweis der Leistungen der Module 71–76 eine Zulassung zur Masterarbeit beschließen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 2 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(6) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlage der Gutachten stattfinden. Das Kolloquium umfasst einen ca. 15-minütigen Vortrag zur Masterarbeit und eine ca. 15-minütige Diskussion. Im Falle einer Gruppenprüfung kann sich die Diskussion entsprechend der Teilnehmendenzahl verlängern. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80 % und das Kolloquium mit 20 % in die gemeinsame Note im Modul 9 ein.

§ 9

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Kreditpunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 10

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Master of Arts“
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben gemäß § 26 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen und weist die Studienrichtung aus.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/08 erstmals im Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

Bremen, den 15. Januar 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1 zur MPO „Public Health/Pflegewissenschaft“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹

Modulbezeichnung	Dazugehörige Lehrveranstaltung	P/ WP	M/ TP	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Modul 1 Naturwissenschaftliche Ansätze	Mediz.-biolog. Krankheitslehre	P	MP	9	Keine	50% R, H 50% K, M	2 V ₂			
	Chron. Erkrankungen	P					2 S			
	Demografie	P					2 S			
	Gesellschaft und Gesundheit	P	MP	9	keine	50% R, H 50% K, M	2 V			
Modul 2 Sozialwissenschaftliche Ansätze	Soziologische Ansätze	P					2 S			
	Sozialpsychologische Ansätze	P					2 S			
	Gesundheitspolitik Internat. Vergleich d. Wohlfahrtssysteme	P	MP	9	Keine	50% R, H 50% K, M	2 V 2 S			
Modul 3 Gesundheitspolitik und -recht	Gesundheitsrecht	P					2 S			
	Ökonomische Evaluation	P	MP	9	Keine	50% R, H 50% K, M		2 S		
	Ökon. Gesundheits-systemgestaltung	P						2 S		
Modul 4 Gesundheitsökonomie	Gesundheitssystem und -systemvergleich	P						2 S		
	Evaluation u. Qualitätsmanagement	P	MP	12	Keine	50% R, H 50% K, M		2 V		
	Instrumente d. Qualitätsmanagement	P						2 S		
Modul 5 Qualitätsmanagement	Qualitätsmessung und -bewertung	P						2 S		
	Qual.-management in der Ges.-förderung	P								

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.
² In der Regel finden Veranstaltungen in der angegebenen Veranstaltungsform statt. Änderungen sind jedoch in Einzelfällen möglich.

Modulbezeichnung	Dazugehörige Lehrveranstaltung	P/ WP	M/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Module für die Studienrichtung Versorgungsforschung und Gesundheitssystem												
Modul 73 Versorgungseinrichtungen und -segmente	Öffentliches Gesundheitswesen	P	MP	16	Keine	50% R, H 50% K, M			2	V		
	Krankenhäuser	P									2	S
	Ärztliche Versorgung	P									2	S
	Arzneimittel- versorgung	P									2	S
	Integrierte Versorgung	P	MP								2	S
Modul 74 Neue Versorgungsmodelle und Versorgungsforschung	Case Management	P		12	Keine	50% R, H 50% K, M			2	S		
	Evidenzbasierte Versorgungspraxis	P								2	S	
										2	S	
Module für die Studienrichtung Präventionsforschung und Gesundheitsförderung												
Modul 75 Prävention und Gesundheitsförderung	Differenzierte Prävention	P	MP	16	Keine	50% R, H 50% K, M			2	V		
	Gesundheitsförd. u. Sozialversicherung	P								2	S	
	Gesundheitsförd. in Settings	P								2	S	
	Evidenzbasierte Gesundheitsförd.	P								2	S	
	Arbeitsweltbezogene Gesundheitsförd.	P	MP							2	S	
Modul 76 Gesundheitsförderung in spezifischen Settings	Public Health und Sport	P		12	Keine	50% R, H 50% K, M			2	S		
	Public Health und Bildung	P							2	S		
									2	S		

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

M/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

H = Hausarbeit, R = Referat, M = Mündliche Prüfung, K = Klausur